



LÖW

LÖW

Regie
um
und
mach
der
nicht
ben
schlo
geg
Cen
alle
von

Von dem
LÖWENRITTER-ORDEN
 IN CHURPFALZ.

Errichtet im Jahr 1768.

Carl Theodor, jetztregierender Churfürst von der Pfalz errichtete diesen Orden nach seiner fünf und zwanzigjährigen Regierung den ersten Tag des 1768. Jahres, um damit seine Erkäontlichkeit gegen alte und getreue Staatsbediente allgemeiner zu machen; weil sich zu diesem seinem Zwecke der bereits florirende St. Huberts-Orden nicht in allem bequemen, und er in demselben nichts neues verfügen wollte, so entschloß er sich einen neuen, und also hiemit gegenwärtigen, unter der Benennung des *Churpfälzischen Löwen* zu stiften, worein alle sowohl geistliche als weltliche Personen von allen dreyen in dem Römischen Reiche erlaub-

erlaubten Religionen, aufgenommen werden, welche Altädelich erwiesenen Kerkommens sind, und sich gegen das Hohe Churhaus besondere Verdienste gemacht, oder inskünftige machen werden; und bey dafigen, oder andern Höfen; oder in Kriegsdiensten ansehnliche Ehrenstellen bekleiden; wobey insonderheit auf die persönliche gute Eigenschaften der Dienerschaft belobten Churhauses, und auf deren langjährige Treue und erspriesliche Dienste sowohl, als auf guten alten Adel die Rückficht zu nehmen sich vorbehalten wird.

Die erste Solennität der Errichtung dieses Ordens gieng den ersten Tag des 1768. Jahres als ein Gedenkfest der angetretenen Churfürstlichen Landes-Regierung vor: wobey sich Ihro Churfürstliche Durchlaucht erklärten zeitlebens vor Sich und Dero Nachfolger das Großmeisterthum dieses Ordens zu führen, und zugleich die zu beobachtende Satzungen bekannt machen ließen; Unter den Ordenszeichen bestehet der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern, in einem achteckigten auf alle Seiten gleich ausgebreiteten Krentze, von mattem Silberfaden, dessen Rand mit Silberblatt, oder Glanz, der Zwischenraum der Krentz-

Krentz
Silber
unter
auf den
Krentz
erhaben

Das
Fläche
raum
in de
denen
denen
g-fäh
obern
aber,
die N
mit d
1768

Di
Fing
Band
Him
Sch
gei
ein
au
der

Kreutztheile aber mit Flammen von gleichem Silberglanz gezieret bestehet, in dessen Mitte unter dem Churhute die Buchstaben *C. T.* auf denen Kreutzflächen aber das Wort *Institut* durch ausgetheilte Buchstaben von erhabenen Goldfaden ausgedruckt sind.

Das Ordenskreutz ist von Gold, dessen Fläche mit blauem Schmelz, der Zwischenraum aber mit güldenen Flammen versehen, in der Mitte einen stehend gekrönten güldenen Löwen mit der Ueberschrift von güldenen Buchstaben *Merenti* auf einem weißgeschmelzten verschlungenen Bande auf der obern, auf der gleichgestalteten untern Seite aber, statt des Löwen, unter dem Churhute, die Namensbuchstaben des Errichters *C. T.* mit der Aufschrift habend: *Institut: Anno 1768.*

Dieses Ordenskreutz wird an einem vier Finger breiten gewässerten weiß seidenen Bande, dessen Rand einen Viertelszoll breit Himmelblau eingefasset ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab, von den geistlichen Mitgliedern dieses Ordens aber an einem etwas schmählern Bande an dem Hals auf der Brust hangend getragen. Alle Ordensritter sind befugt ihre hergebrachte und
ange-

angebohrne Wapen mit diesem Ordensbande zu umgeben, und zu zieren. Das feyerliche Fest dieses Ordens ist jeden neuen Jahrestag, an welchem alle Ordensritter, wenn sie auch dem St. Hubertsorden einverleibet sind, mit dem Stern, und grossem Bande des Pfälzischen Löwens zu erscheinen haben, worinn der Durchlauchtige Großmeister dieses Ordens mit seinem Beyspiel selber vorgehet. Bey dergleichen Ritterversammlungen, wird der Rang nach der Aufnahm der Ritter beobachtet, dieses aber übrigens denen an dasigem Hofe eingeführten Dienst- und Rang-Ordnungen nicht nachtheilig seyn, sondern hierunter das Herkommen vor wie nach beobachtet werden. Auf diejenige, welche sich bereits Merkmale durch Erhaltung des Pfälzischen Löwenordens ihrer Verdienste erworben haben, wird in Ertheilung des St. Hubertsordens, wenn sie erweislich Altgräflich- oder Freyherrlichen Standes sind, vorzüglich Bedacht genommen. In welchem Falle sodenn der Pfälzische Löwe keineswegs abgelegt, sondern ausserhalb des oben bestimmten Ordensfestes, an einem etwas schmälern Bande, an dem Hals auf der Brust hangend getragen wird; Wer einem auswärtigen Orden vorhin einverleibet ist, und in diesen

diesen Haus - Orden aufgenommen zu werden verlangt, hat bey Willfahung seiner Aufnahme, zu förderst sich jenes fremden Ordens zu begeben, woferne er nicht in Erwegung besonderer Umstände, darinnen dispensirt wird. Die Zahl der Ordensritter ist mit Innbegriff des Ordenskanzlers auf fünf und zwanzig eingeschränkt. Der Orden ist über dieses mit einem Geheimschreiber und Garderobier versehen, welche ihre Dienste nach Anweisung des Ordenskanzlers, die dieser vom Durchlauchtigen Großmeister empfängt, zu verrichten haben.

Niemand von den Staatsbedienten, oder dem Landfäsigen Adel ist um diesen Orden anzuhalten befugt, er habe denn fünf und zwanzig Jahre lang wenigstens dem Churhause treue und erspriessliche Dienste geleistet, und ansehnliche Ehrenstellen in dem dasigen Staats- oder Kriegswesen erreicht; wobey jedoch auf Fremde von vorzüglicher Geburt, die Hohe Ehrenstellen geistlich- und weltlichen Standes bekleidet, und dem Hohen Churhause sich durch angenehme Dienste gefällig gemacht, eine besondere Rücksicht zu nehmen sich vorbehalten wird. Jeder zu diesem Orden ernannter Ritter ist verbunden den drey Tage vor wirklichem Empfang

D

der

der Ordenszeichen fünf und zwanzig Ducaten dem Ordenssecretario, als eine denen Ordens-officianten zugeeignete Ergötzlichkeit zu erlegen. Die Erben der verstorbenen Ordens-Ritter sind schuldig und gehalten, das Ordenskreutz innerhalb drey Monathen an den Ordenssecretarium zurück zu geben, und endlich behält sich der Hohe Stifter dieses Ordens vor, die Ordenssatzungen zum Besten und der Aufnahme des Ordens zu erweitern, und zu erklären.



Von

enten
dens-
er-
dens-
Or-
n den
und
hieses
behem
eitem,

